

Zusatzverordnung zur Nutzung von Hilfsmitteln in Prüfungen

1.0. Zweck und Geltungsbereich

Diese Zusatzverordnung regelt den Einsatz von Hilfsmitteln in Prüfungen im Rahmen der Generalprüfungsordnung des Instituts für Führung und Psychologie (IFP) Basel. Sie ist verbindlich für alle Prüfungsformate (schriftlich, mündlich, praxisbasiert), soweit in spezifischen Modulreglementen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

2.0. Erlaubte Hilfsmittel

2.1. Generelle Zulassung

Es sind grundsätzlich alle analogen und digitalen Hilfsmittel erlaubt, **mit Ausnahme von KI-gestützten Programmen und Tools** (z. B. Chatbots, Textgeneratoren, automatische Übersetzungssysteme oder Analyse-Algorithmen auf Basis künstlicher Intelligenz).

2.2. Zugelassen sind insbesondere

- a) Fachliteratur in gedruckter oder elektronischer Form
- b) Persönliche Notizen und Zusammenfassungen
- c) Gesetzestexte und wissenschaftliche Artikel
- d) Office-Programme wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationstools
- e) Internetrecherche, sofern nicht ausdrücklich untersagt

3.0. Ausschluss von KI-Hilfsmitteln

- a) Die Nutzung von KI-gestützten Tools zur Texterstellung, Problemanalyse oder Argumentationsunterstützung ist untersagt.
- b) Der Nachweis eigenständiger Leistung steht im Vordergrund; Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch und werden entsprechend den disziplinarischen Bestimmungen geahndet.

4.0. Bewertungsfokus: Argumentierte Kompetenz

- a) Die Prüfungsbewertung richtet sich primär nach der **argumentierten, expertenmeinungsbasierten Kompetenz** des Prüflings.
- b) Die Fähigkeit, Fachwissen in den jeweiligen Anwendungskontext zu übertragen, zu bewerten und mit einer begründeten eigenen Haltung zu vertreten, ist zentraler Bestandteil der Leistungsbeurteilung.
- c) Reproduziertes Literaturwissen allein führt **nicht zur sehr guten oder Höchstbewertung**
- d) Die Prüfungen – insbesondere die **praktischen Prüfungen** sowie **Verteidigungen** – sollen die individuelle Urteils- und Argumentationsfähigkeit auf Basis des eigenen beruflichen Erfahrungshintergrunds und des erarbeiteten Fachverständnisses sichtbar machen.

5.0. Schlussbestimmungen

Diese Zusatzverordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft und ergänzt die jeweils gültige Generalprüfungsordnung des IFP Basel. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Zusatzverordnung vorrangig bezüglich Hilfsmittelnutzung und Bewertungskriterien.

01.04.2024